

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 93 (1948)

Heft: 4

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 30. Januar 1948, Nummer 2

Autor: Greuter, L.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
30. JANUAR 1948 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 42. JAHRGANG • NUMMER 2

Inhalt: Zürch. Kant. Lehrerverein: Ausserordentliche Delegiertenversammlung — Jahresbericht 1946/47 der Sekundarlehrer-konferenz des Kantons Zürich (Schluss) — Aufnahmeprüfung für die Töchterschule der Stadt Zürich

Zürch. Kant. Lehrerverein

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, den 27. September 1947, 14.30 Uhr, im Hör-saal 101 der Universität Zürich.

Vorsitz: H. Frei.

Nach kurzer Begrüssung geht der Präsident so-gleich zur Behandlung der Geschäfte über.

1. Protokoll.

Das Protokoll der ordentlichen Delegiertenver-sammlung vom 31. Mai 1947 (Päd. Beob. Nr. 15/1947) wird auf Antrag von J. Stapfer, Langwiesen, geneh-migt und dem Verfasser J. Haab bestens verdankt.

2. Namensaufruf.

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 73 Delegierten, zwei Revisoren und des gesamten Kanto-nalvorstandes.

3. Mitteilungen.

a) Die Konferenz der Personalverbände ersuchte die Finanzdirektion mit Eingabe vom 10. September 1947 um Ausrichtung von Herbststeuerungszulagen an das gesamte aktive Staatspersonal und an die Renten-bezüger. In einer ersten Besprechung erklärte sich die Finanzdirektion bereit, dem Regierungsrat für 1947 Ergänzungszulagen im Umfange der letztjährigen vor-zuschlagen. Angesichts der neuerlichen Erhöhung des Teuerungsindex gab es sich die Verbände damit nicht zufrieden und forderten die Verdoppelung der letztjährigen Ansätze. Bei erneuten Verhandlungen wurde in bezug auf das aktive Personal auf der Basis des 1½fachen Betrages eine Verständigung erzielt; hinsichtlich der Zulagen an die Rentner hielt die Finanzdirektion an ihrer ursprünglichen Haltung fest.

b) Die Finanzdirektion des Kantons Zürich hat für die Lehrerschaft die Pauschalabzüge für Berufsaus-gaben um ca. 25 % erhöht. Für die Einschätzungen ab 1948 ergeben sich somit die folgenden Ansätze:

Primarlehrer:

in Orten mit ländlichen Verhältnissen Fr. 200.—
in Orten mit städtischen Verhältnissen Fr. 250.—

Sekundarlehrer:

in Orten mit ländlichen Verhältnissen Fr. 300.—
in Orten mit städtischen Verhältnissen Fr. 350.—

c) Der Präsident weist darauf hin, dass sich in letzter Zeit die Gesuche um Rechtsberatung gehäuft hätten; namentlich wurden auch Fälle anhängig gemacht, die nicht direkt mit der Schule in Verbindung standen. Der Kantonalvorstand hat die betreffende Bestim-mung der Statuten des ZKLV grundsätzlich dahin interpretiert, dass eine Inanspruchnahme des Rechts-konsulenten auf unsere Kosten nur in Frage kommen

könne, wenn die Rechtsfrage die Gesamtlehrerschaft interessiert oder wenn der Fall mit der Schule in engerem Zusammenhang steht. Der Vorsitzende er-sucht die Delegierten, bei Anfragen die Kollegen da-hingehend zu orientieren.

d) A. Müller, Präsident des Lehrervereins Zürich, macht die Delegierten auf die derzeitigen unerfreu-lichen Besoldungsverhältnisse in der Stadt Zürich auf-merkksam. Entgegen den berechtigten Begehren der Lehrerschaft, den Anträgen der Zentralschulpflege und des Stadtrates wurde durch die Verständigungs-vorlage der Fraktionen im Gemeinderat eine Besoldungsverordnung genehmigt, die eine arge Missach-tung unserer Arbeit erkennen lässt. Am Ausgang die-ses Besoldungskampfes ist aus verschiedenen Gründen die Gesamtlehrerschaft unseres Kantons interessiert. Die gegenwärtige Besoldungspolitik in der Stadt Zü-rich wird daher auch die Lehrerschaft der Landschaft dazu veranlassen, die notwendigen Konsequenzen zu ziehen.

In der Diskussion anerkennt E. Bierz, Hedingen, die Notwendigkeit einer besseren Besoldungsregelung in der Stadt Zürich, ersucht aber, in der Wahl der Argumentationen vorsichtig zu sein und nicht die Stadt gegen das Land auszuspielen.

4. Anchluss der Volksschullehrerschaft an die Ver-sicherungskasse des Staatspersonals des Kantons Zürich (BVK).

Der Präsident verweist einleitend auf die in der Einladung zur heutigen Delegiertenversammlung zu Geschäft vier aufgeführten Bemerkungen des Kanto-nalvorstandes betreffend den von der Finanzdirektion geplanten Anchluss der Volksschullehrerschaft an die BVK und erteilt Herrn Dr. Riethmann, Zollikon, dem Experten unserer Witwen- und Waisenstiftung, das Wort zur Begründung der folgenden Anträge des Kan-tonalvorstandes:

I. Die Lehrerschaft begrüßt den Vorschlag, an Stelle des Ruhegehaltssystems mit separater Witwen- und Waisenstiftung ein reines, die Alters-, Invalidi-täts- und Hinterbliebenenleistungen umfassendes Ver-sicherungssystem treten zu lassen.

II. Die Lehrerschaft kann indes der Ersetzung des Ruhegehaltssystems durch eine Versicherung nur dann zustimmen, wenn nicht nur die künftige, son-dern auch die gegenwärtige Lehrergeneration der Versicherung angeschlossen wird.

III. Den besonderen Bedürfnissen der Lehrerschaft muss bei der Ausgestaltung der Versicherung in vol-lem Umfange Rechnung getragen werden. Dies ist am ehesten möglich bei Schaffung einer besondern Leh-rerversicherungskasse.

Der Referent erinnert an die Gründung der Wit-wen- und Waisenstiftung der zürcherischen Volks-

schullehrer im Jahre 1859. Damals betrug die Witwenrente Fr. 100.—, bei einem durch die Lehrer zu leistenden Beitrag von Fr. 15.—. Nach den heute geltenden Statuten bezahlen die Mitglieder jährlich Fr. 160.— an die Stiftung, und die Witwenrente beläuft sich auf Fr. 1800.—; es sind jedoch gemäss den seit der Gründung erfolgten Revisionen noch solche von Fr. 1100.— in Anwendung, beides Beträge, die heute zufolge der Geldentwertung als keineswegs hinreichend bezeichnet werden dürfen.

Das zur Zeit gültige Ruhegehaltsgesetz (Leistungsgebet 1936, § 17) verlangt zur Erreichung des Maximums der Pension von 80 % der zuletzt bezogenen gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt und Dienstalterszulagen) einerseits das zurückgelegte 65. Altersjahr und anderseits mindestens 45 Dienstjahre. Die Ausrichtung eines Ruhegehaltes auf dem Gemeindebesoldungsanteil ist den Gemeinden völlig freigestellt, so dass hierin weit auseinandergehende, unbefriedigende Verhältnisse entstehen, indem finanziell schwache Gemeinden überhaupt keine, besser gestellte Ruhegehalte von Fall zu Fall ausrichten und wieder andere Gemeinden eine eigene Versicherungskasse eingeführt haben, welche den Gemeindeanteil der Lehrerbesoldung ganz oder teilweise versichert.

Der Referent unterzieht dann das Projekt der Finanzdirektion auf Anschluss der Lehrerschaft an die BVK einer näheren Prüfung und vergleicht die zu erwartenden Leistungen der BVK mit den mutmasslichen künftigen Leistungen, welche die gegenwärtig amtierende Lehrerschaft bei Beibehaltung des Ruhegehaltssystems mit separater Witwen- und Waisenstiftung zu erwarten hat. (Siehe Artikel «Zur Frage des Anschlusses der Lehrerschaft an die Versicherungskasse des Staatspersonals des Kantons Zürich» in Nr. 16/1947 des Päd. Beob.) Zusammengefasst ergibt sich aus den Ausführungen des Referenten:

1. Das Projekt der Finanzdirektion bringt der künftigen Lehrerschaft Vorteile, nicht aber der gegenwärtig amtenden, für die zwar eine Neuordnung im Sinne einer Anpassung an die verbesserten Leistungen der BVK in Aussicht gestellt wird, leider ohne reale Angaben.

2. Besonders benachteiligt sind die über 60 Jahre alten Lehrer, da sie von der Neuregelung ausgeschlossen werden sollen.

3. Diese Erwägungen führen zum Schlusse, dass die Lehrer nur einer einheitlichen Regelung der Versicherungsfrage für die gesamte Lehrerschaft zustimmen können. Des weiteren gibt der Referent der Befürchtung Ausdruck, dass der Staatshaushalt dann, wenn die Kumulierung der Prämienlasten für die künftige und der Ausgaben für Ruhegehälter für die gegenwärtige Generation einem Maximum zustreben, für eine gewisse Zeitepoche eine viel zu grosse Belastung zu tragen haben wird. Diese Gefahr wird ganz besonders dringlich, wenn der erwähnte Kumul in die Zeit wirtschaftlicher Depression fallen sollte. Dann könnte als Möglichkeit der Einsparung die Herabsetzung der nicht durch das Beamtenversicherungsgesetz geschützten Ruhegehälter ins Auge gefasst werden.

4. Was den vorgesehenen Plan der Schliessung der Witwen- und Waisenstiftung anbetrifft, müsste wegen des Ausfalles jeglichen Mitgliederzuwachses die vorbehaltlose Uebernahme der Gesamtheit aller Verpflichtungen durch den Staat garantiert werden, ansonst eine spätere Anpassung der Leistungen zufolge

weiterer Geldentwertung ausgeschlossen wäre oder zu Lasten der dannzumal amtierenden Lehrer zu geschehen hätte.

5. Folgende Punkte im Statutenentwurf der BVK brächten der Lehrerschaft eine relative Schlechterstellung:

a) Die BVK enthält Bestimmungen über eine fünfjährige Karentzeit, während die Anwartschaft auf die Witwenrente mit dem Eintritt des Mitgliedes in die Witwen- und Waisenstiftung sofort in Kraft tritt.

b) Die BVK kennt weder sog. Eltern- noch Verwandtenrenten, wie sie zum Schutze des Lehrers und seiner Familie in den Statuten der Witwen- und Waisenstiftung vorgesehen sind.

c) Die Witwen- und Waisenstiftung verfügt über einen Hilfsfonds, der in der Lage ist, in besondern Fällen das Schicksal der Hinterlassenen massgebend zu verbessern.

6. Den besondern Bedürfnissen der Lehrerschaft müssten bei einem Anschluss an die Versicherung in vollem Umfange Rechnung getragen werden. Dies ist am besten möglich durch die Schaffung einer besondern Lehrerversicherungskasse. — Der Umstand, dass die Lehrer verhältnismässig jung in den Staatsdienst treten und schon im Alter von 24—36 Jahren die gesamten Besoldungserhöhungen erfahren, brächte der BVK durch die Aufnahme der jungen Lehrer einen jährlichen Eintrittsgewinn von schätzungsweise einer halben Million Franken. In einer eigenen Lehrerversicherungskasse könnte dieser Eintrittsgewinn zur Herabsetzung der staatlichen Aufwendungen im Zeitpunkt, da der Ausgabenkumul erreicht wird, verwendet werden.

Der Vorsitzende verdankt Herrn Dr. Riethmann das mit starkem Applaus aufgenommene instruktive Referat und eröffnet die Diskussion.

H. Wettstein, Wallisellen, hält sich über die zu kurz bemessene Frist zur Beantwortung der Vorlage der Finanzdirektion auf, freut sich aber über den Vorschlag des Kantonalvorstandes, der die Loslösung vom heutigen ungewissen System bringen würde. Er betrachtet den Anschluss an die BVK mit den verschiedenen Lehrergruppen nicht als günstig und würde die Schaffung einer eigenen Kasse begrüssen.

Bienz, Hedingen, erkundigt sich nach der Antwort des Kantonalvorstandes an die Finanzdirektion. Er wünscht, dass die Angelegenheit zuvor in den Sektionen anhand eines Exposés besprochen werden könnte, da sie von weittragender Bedeutung sei.

Der Präsident gibt bekannt, dass der Kantonalvorstand vor der Beantwortung der Vorlage die Meinung der Delegiertenversammlung einholen wollte und dass ein diesbezüglicher Entwurf vorliege.

Leber, Zürich, ist der Ansicht, dass durch die heutige Orientierung eine Festlegung der Richtlinien möglich sei, indem über die Anträge des Vorstandes entschieden werde.

Altwegg, Bäretswil, schlägt vor, heute «nein» zu sagen und dann die Hauptfrage: Ruhegehalte wie bisher oder Versicherungskasse in den Bezirkssektionen zu entscheiden. Er wird in letzterem Punkte von Wettstein, Wallisellen unterstützt.

Präsident Frei erachtet es als vorteilhafter, den Anschluss an die BVK nicht einfach zu verneinen, sondern mit wohlgegrundeten Gegenvorschlägen zu operieren.

Meier, Winterthur, möchte sich auch nicht mit einer negativen Antwort begnügen und begrüßt im Vorschlag von Dr. Riethmann namentlich die Trennung zwischen Versicherungs-Leistungen und AHV-Leistungen, da letztere bei einer Erhöhung in die BVK flössen und der Lehrerschaft nicht zunutzen kämen.

Schroffenegger, Thalwil, fragt an, ob man die Lehrerschaft zum Anschluss an die BVK zwingen könnte.

Dr. Riethmann beantwortet diese Frage dahingehend, dass damit nicht über uns, sondern über die zukünftigen Lehrer entschieden würde. Die gegenwärtigen Lehrer stehen in einem gesetzlich geregelten Anstellungsverhältnis, das naturgemäß durch Gesetz auch geändert werden könnte, wie dies geschah, als 1926 das Gesetz über die BVK geschaffen wurde.

Hirt, Winterthur, wünscht Auskunft, wie sich die Verhältnisse zur AHV gestalten würden, wenn die erwähnten drei Altersgruppen in der Versicherung berücksichtigt werden sollten und wie das notwendige Deckungskapital beschafft würde.

Dr. Riethmann: Die AHV macht von sich aus einen Unterschied von solchen, die 20 und mehr Jahre lang Prämien bezahlen und deshalb später von der AHV grössere Renten beziehen als die älteren, was mit dem Aufbau der AHV zusammenhängt, an dem wir nichts ändern könnten. Auf die zweite Frage betr. Beschaffung des Deckungskapitals antwortet der Referent, dass der Staat die nach dem jetzt geltenden Leistungsgesetz zu erwartenden Ruhegehalte in die neue Kasse einzuzahlen müsste.

Eine weitere Anfrage nach der Höhe der künftigen Prämien bei Schaffung einer Lehrerversicherungskasse wird dahingehend beantwortet, dass sich dieselben ungefähr auf gleicher Höhe bewegen würden wie bei der BVK: Versicherter 6 % + 2 % AHV, Staat 8,4 % + 2 % AHV.

In der Abstimmung werden die drei Anträge des Vorstandes

1. Ersatz des Ruhegehaltssystems durch eine Versicherungskasse;
2. Einheitliche Regelung für die gesamte Lehrerschaft;
3. Ablehnung des Anschlusses an die BVK und Gründung einer eigenen Lehrerversicherungskasse; mit offensichtlicher Mehrheit ohne Gegenstimmen gutgeheissen.

Präsident Frei betrachtet die einmütige Zustimmung der Delegierten zu den Anträgen des Kantonalvorstandes als Weisung für die weiteren Verhandlungen, wobei selbstverständlich die Stellungnahme der Lehrerschaft zur Neuordnung der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge vorbehalten bleibt.

5. Besoldungsfragen.

Ueber den gegenwärtigen Stand der Besoldungsfragen referierte Vizepräsident J. Binder. Die Erziehungsdirektion hat dem Kantonalvorstand anfangs der Sommerferien Vorschläge zur Besoldungsrevision vorgelegt und dabei auch die Frage der Herausnahme der Besoldungs- und Ruhegehaltsbestimmungen aus dem Leistungsgesetz zur Diskussion gestellt. Auf diesen letzteren Punkt hat der Kantonalvorstand der Erziehungsdirektion eine vorläufige Antwort erteilt, in der er der Meinung Ausdruck gab, dass er mit einiger Sicherheit annehmen dürfe, der grössere Teil der Lehrerschaft werde der Uebertragung der Festsetzungs-

kompetenzen an den Kantonsrat zustimmen. Er ging dabei von den Erfahrungen mit dem Ermächtigungsgesetz aus. Hinsichtlich der materiellen Fragen sind die Vorschläge der Erziehungsdirektion als Diskussionsgrundlage gedacht. Die Reform der Besoldungsstruktur erfolgt in der Richtung des Ausgleichs der allzu grossen Besoldungsunterschiede durch Erhöhung der Grundbesoldung. Der Vorschlag der Erziehungsdirektion sieht eine wesentliche Änderung im Aufbau des Grundgehaltes vor, indem von den bisherigen drei Komponenten: Grundgehalt, Dienstalterszulagen und obligatorische Gemeindezulage die letztere fallengelassen wird. Durch die Ausschaltung der bisher stark variierenden obligatorischen Gemeindezulagen und die Festsetzung eines relativ höheren staatlich garantierten Gehaltes wird speziell für die Lehrer finanzienschwacher Gemeinden ein Fortschritt erzielt. Die von der Erziehungsdirektion vorgeschlagenen Ansätze betragen für

Primarlehrer	8 200—10 000 Fr.,
Sekundarlehrer	9 800—11 600 Fr.

Dazu käme eine freiwillige Gemeindezulage, die nach unten und nach oben mit 1300—2500 Fr. limitiert ist. Die maximalen Gesamtbesoldungen würden somit 12 500 bzw. 14 100 Fr. erreichen; Ansätze, die von einigen Gemeinden heute schon übertroffen werden.

Der Kantonalvorstand ist gegen die Beschränkung der freiwilligen Gemeindezulagen, welche das freie Spiel der Konkurrenz und damit für den Lehrer die einzige Möglichkeit eines ökonomischen Aufstieges ausschalten würde. Die Gemeinden sähen sich kaum mehr veranlasst, durch die freiwilligen Zulagen für ihre Lehrerschaft eine Gesamtbesoldung auszurichten, die in einem annehmbaren Verhältnis zu derjenigen anderer Beamtenkategorien der Gemeinde oder des Staates stände. Da die Gemeinden an das Grundgehalt der Lehrer einen angemessenen Beitrag zu leisten haben, ist zu befürchten, dass finanzienschwache Gemeinden auf die Ausrichtung einer freiwilligen Gemeindezulage verzichten, so dass der vom Staat garantierte maximale Gehalt für diese Lehrer das Maximum der erreichbaren Besoldung bedeuten würde. Die vorgesehenen 10 000 Fr. entsprechen bei einem Teuerungsindex von 50 % einer Vorkriegsbesoldung von Fr. 6 666.— und dürften nur in wenigen Fällen eine Besserstellung bedeuten. Der Vorschlag des Kantonalvorstandes geht davon aus, dass die niedrigste Besoldung für einen Primarlehrer vor dem Kriege hätte Fr. 7 200.— betragen dürfen. Die Umrechnung auf die heutigen Geldverhältnisse ergibt Fr. 10 800.—, so dass der Ansatz lauten sollte Fr. 9 000.— bis 10 800.— Unter Beibehaltung einer auch von der Erziehungsdirektion vorgeschlagenen Differenz von Fr. 1 800.— zwischen Primarlehrer und Sekundarlehrerbesoldung kommen wir für letztere auf Fr. 10 800.— bis 12 600.— (Aufteilung: Grundlohn inklusive 33 % Stabilisierung + 10 % Teuerungszulage).

Die von der Erziehungsdirektion vorgesehenen Vikariatsentschädigungen von Fr. 23.— für den Primarlehrer und Fr. 27.— für den Sekundarlehrer erscheinen uns zu tief angesetzt. Wir schlagen eine Erhöhung der Vikariatsentschädigungen auf Fr. 25.— beziehungsweise Fr. 30.— vor. Besondere Gemeindezulagen an Vikare sollen nach dem Vorschlag der Erziehungsdirektion künftig wegfallen. Falls die Ansätze genügend erhöht werden, könnte man sich mit der vorge-

sehenen Regelung abfinden, die durch die Bestimmung erweitert werden sollte, dass Vikare, die nicht am Wohnsitz der Eltern amten, eine angemessene Spesenvergütung erhalten.

Die Frage, ob die ausserordentliche Staatszulage an Lehrer in steuerschwachen Gemeinden weiterhin beibehalten werden kann, muss verneint werden, wenn die Grundbesoldung ausreichend bemessen wird. Es geht nicht an, sie zu den erhöhten Grundlöhnen hin zusätzlich zu verlangen. Dagegen empfehlen wir die Beibehaltung der Zulagen an Lehrer, deren Tätigkeit eine besondere Ausbildung erfordert oder mit vermehrter Beanspruchung verbunden ist, wie Spezialklassen, ungeteilte Schulen mit sechs Klassen oder drei Sekundarschulklassen.

Der Vorsitzende verdankt das orientierende Referat des Vizepräsidenten. In der Diskussion bedauert *Bienz, Hedingen*, dass der Kantonalvorstand die ausserordentlichen Staatszulagen fallen liess. *Leber, Zürich*, rechtfertigt das Vorgehen des Kantonalvorstandes mit der Feststellung, dass den Lehrern dieser Gemeinden nichts genommen werde, da die ausserordentlichen Staatszulagen in der Erhöhung des Grundgehaltes berücksichtigt worden sind. Ferner ist er gegen die Limitierung der freiwilligen Gemeindezulagen, die nach seiner Auffassung eine ungehörige Massnahme darstellt.

Spörri, Zürich, teilt mit, die Stadt Zürich habe in ihrer neuen Besoldungsverordnung die Zulage an die Vikare beibehalten, weil sie die Ansätze des Kantons als zu niedrig betrachtet.

Eine Abstimmung wird lediglich über die Limitierung der freiwilligen Gemeindezulagen durchgeführt und ergibt die einstimmige Ablehnung des diesbezüglichen Vorschlags der Erziehungsdirektion.

6. Allfälliges.

Berger, Zürich, gibt bekannt, es sei behauptet worden, zwei Sekretäre der Erziehungsdirektion hätten versucht, die Vorbereitungen der Besoldungsverordnung in Winterthur in dem Sinne zu beeinflussen, dass die Ansätze gewisse vorgefasste Höchstbeträge nicht überschreiten sollten und fragt den Kantonalvorstand an, ob er gedenke, gegen ein derartiges Vorgehen Schritte zu unternehmen. Der Vorsitzende bestätigt, dass dem Kantonalvorstand der Besuch der beiden Sekretäre in Winterthur nicht unbekannt sei, dass er aber nicht in der Lage sei, etwas zu unternehmen.

Der Wunsch eines Delegierten, es möchten künftig die vom Kantonalvorstand eingebrachten Vorschläge für die Wahlgeschäfte der Synode wieder auf der Einladung aufgeführt werden, wird an den Synodalvorstand weitergeleitet.

Die Aktuarin: *L. Greuter.*

Jahresbericht 1946/47 der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

(Schluss.)

Kommissionen

Nebst den bestehenden fünf Kommissionen musste eine Reihe weiterer Kollegen zu Arbeitsgemeinschaften zusammengerufen werden, um die Begutachtung ver-

schiedener neuer Lehrmittel vorzubereiten. Auf Grund der gesetzlichen Vorschriften werden wir uns nächstens mit der Beurteilung des Geographie-, Grammatik-, Rechen-, Geometrie- und Physiklehrmittels sowie des Gesangbuches zu befassen haben.

Die *Umgestaltung und der Ausbau unserer Mittelschule* hat die Sekundarlehrerschaft immer wieder zur Wachsamkeit verpflichtet. Noch liegt das fertige Projekt für die zweijährige Mittelschule im Oberland nicht vor. Gleichwohl liess sich der Vorstand durch gut unterrichtete Kollegen über den geplanten Ausbau dieser Schule unterrichten und mit grosser Beunruhigung nahmen wir die Absicht zur Kenntnis, die Seminarabteilung dieser Mittelschule wie die Oberreal- und Handelsschule schon an die II. Sekundarklasse anschliessen zu lassen.

Im Mittelpunkt unserer Jahresarbeit standen die *Beratungen über das Volksschulgesetz*. Um unsere Mitglieder über die neue Vorlage zu orientieren, gestatteten wir uns, den Einladungen zur ausserordentlichen Frühjahrstagung den Gesetzestext beizulegen. Wir hatten Gelegenheit, in gemeinsamer Arbeit mit dem Zürcher Kantonalen Lehrerverein, Anträge und Abänderungsvorschläge auszuarbeiten, die der Regierung unterbreitet wurden.

Wir durften uns auch im vergangenen Jahr des ausserordentlichen Wohlwollens der Erziehungsbehörden erfreuen, und wir sind unserem verehrten Erziehungsdirektor dankbar für das Verständnis, das er unserer Arbeit und unseren Gesuchen je und je entgegengebracht hat. Wenn die materiellen Anliegen der Sekundarlehrerschaft auf das gleiche Verständnis zählen dürfen, dann können wir mit den grössten Hoffnungen dem neuen Leistungsgesetz entgegenblicken. Mit den Kollegen der übrigen ostschiweizerischen Konferenzen verbanden uns weiterhin überaus freundschaftliche Beziehungen. Der gegenseitige Besuch der Jahresversammlungen weitete den Blick für gesamtschiweizerische Anliegen und für Probleme, die durch die Schulorganisation eines jeden Kantons in eigener Weise gelöst werden müssen.

Wir werden uns besonders dafür einzusetzen haben, dass unserem Zürchervolke eine Sekundarschule erhalten bleibt, die durch Förderung der geistigen Fähigkeiten der Schüler den Unterbau der Mittelschulen und die Vorbereitung für die kaufmännische und gewerbliche Berufslehre sicherstellt.

Im Kampf um die Wahrung der berechtigten Interessen unserer Schultufe sind wir auf die Mithilfe aller Freunde der Sekundarschule angewiesen, und wir danken allen unsern Kollegen und Helfern für die wohlwollende Unterstützung, die wir im vergangenen Jahr immer wieder erfahren durften.

Aufnahmeprüfung für die Töchterschule der Stadt Zürich

Das Rektorat der Abteilung I der Töchterschule der Stadt Zürich hat auf Antrag des Reallehrerkonventes Zürich sich in verdankenswerter Weise bereit erklärt, für die mündliche und schriftliche Prüfung in Rechnen bei der Aufnahme in die 1. Klasse des Gymnasiums A der Töchterschule auf die Kapitel «Gewinn und Verlust» und «Rabatt und Skonto» zu verzichten.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. Frei, Zürich, Schimmelstr. 12. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Winterthur; H. Greuter, Uster; J Haab, Zürich; Lina Haab, Zürich; H. Küng, Küsnacht; J. Oberholzer, Stallikon.